

Aktenzeichen:

7 RA 64/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt

an Revisionskläger

am 22. August 1964,

an Revisionsbeklagte

am 24. August 1964

In Sachen

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 30. Juni 1964 unter Mit-
wirkung von

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzenden,

Bundesrichter Dr. K l ä ß

und Bundesrichter Dr. K r e b s
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter S c h l e g e l

und Bundessozialrichter M i c h a e l i s
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10.
September 1963 aufgehoben.

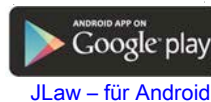
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landesozialgericht zurückver-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

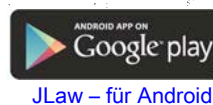
Das Arbeitsamt entzog dem Kläger die in Höhe von 4.481,10 DM gewährte Arbeitslosenhilfe (Alhi) und forderte davon einen Teilbetrag von 2.607,70 DM unter Hinweis auf die §§ 146, 185 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) zurück, weil der Kläger wegen rückwirkender Bewilligung einer Rente aus der Angestelltenversicherung keinen Anspruch auf Alhi gehabt und in der Höhe des zurückverlangten Betrages anderweit Ansprüche nach § 186 Abs. 1 AVAVG habe. Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos. Zur Begründung führte das Landessozialgericht (LSG) aus, die Alhi sei dem Kläger wegen nachträglicher Bewilligung der Rente aus der Angestelltenversicherung zu Unrecht gezahlt worden. Nach § 185 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AVAVG seien zu Unrecht geleistete Beträge, auch wenn der Empfänger die Überzahlung nicht schuldhaft verursacht habe, immer dann zurückzufordern, falls er Ansprüche im Sinne des § 186 Abs. 1 AVAVG habe. Zwar solle nach § 185 Abs. 2 Satz 3 AVAVG auf die Rückforderung verzichtet werden, wenn und soweit sie mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers nicht vertretbar wäre. Dem habe die Beklagte jedoch dadurch ausreichend Rechnung getragen, daß sie die Rückforderung auf 2.607,70 DM beschränkte. In dieser Höhe müsse die Rückforderung schon deshalb als vertretbar angesehen werden, weil sie ohne unmittelbare Inanspruchnahme des Klägers durch die Rentennachzahlung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ausgeglichen werden könne. Eine außergewöhnliche Notlage, die die Rückforderung des Teilbetrages als unvertretbar erscheinen lasse, habe bei dem Kläger nicht vorgelegen. Im Zeitpunkt des Widerspruchsbescheides habe sein monatliches Gehalt ungefähr 800 DM betragen. Einkünfte in gleicher Höhe habe er mit kurzen Unterbrechungen bereits seit Ende August 1958 gehabt. Er sei hiernach in der Lage gewesen, für den Unterhalt seiner Familie aufzukommen und auch die von ihm angeschafften Möbel, jedenfalls in Raten, abzuführen. Bei letzteren Feststellungen hat sich das LSG auf die Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 10. September 1963 gestützt. Revision wurde nicht zugelassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger legte gegen das Urteil Revision ein. Er rügt Verletzung der §§ 128, 103, 106 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sowie der §§ 160, 162 der Zivilprozeßordnung (ZPO) und trägt vor, in der Beweiswürdigung des LSG liege ein Verstoß gegen Denkgesetze, weil es den in § 185 AVAVG eng begrenzten Ermessungsspielraum des Arbeitsamtes erst dann als überschritten angesehen habe, wenn bei dem Kläger eine außergewöhnliche Notlage vorgelegen hätte, während in Wirklichkeit jede Notlage zu berücksichtigen sei. Außerdem habe das LSG die Erklärung des Klägers in der mündlichen Verhandlung im Urteil berücksichtigt, ohne daß sie ihm vorgelesen und von ihm genehmigt worden seien. Die im Protokoll aufgenommene Erklärung sei unvollständig und nicht richtig. Schließlich habe das LSG seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts verletzt, weil es die trotz des Arbeitseinkommens bedrückenden Verhältnisse, insbesondere die Schulden und die hohen Unterhaltspflichten, nicht festgestellt habe.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des LSG Nordrhein-Westfalen vom 10. September 1963 und des Sozialgerichts Dortmund vom 20. Februar 1962 sowie die Bescheide der Beklagten vom 27. August 1959 und 14. April 1960 aufzuheben, soweit sie die Rückforderung in Höhe von 2.607,70 DM betreffen.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II.

Da die Revision vom LSG nicht zugelassen wurde, ist sie nur statthaft, wenn im Verfahren des LSG ein wesentlicher Mangel gerügt wird und auch vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG und BSG 1, 150). Diese Voraussetzung ist erfüllt. Das LSG hat die Erklärungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 10. September 1963 in das Sitzungsprotokoll aufgenommen, ohne daß

sie dem Kläger vorgelesen und von ihm genehmigt worden sind.

Wie das LSG in der mündlichen Verhandlung festgestellt hat, hat der Kläger seine Erklärung in der mündlichen Verhandlung vom 10. September 1963 in das Sitzungsprotokoll aufgenommen, ohne daß



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 4 -

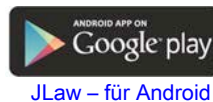
seinem Urteil verwertet. Damit hat es verfahrensrechtliche Vorschriften verletzt, wie der Kläger mit Recht rügt. Zwar brauchen die Aussagen eines Zeugen vor dem LSG als Prozeßgericht nicht in der Niederschrift festgehalten zu werden, wenn das Urteil die Aussagen inhaltlich wiedergibt (BSG 16, 236). Jedoch ist das Gericht gehalten, wenn es bedeutsame Erklärungen aus dem Sachvortrag des Beteiligten in der mündlichen Verhandlung durch die Sitzungsniederschrift festhält, um sie in der Urteilsbegründung zu verwerten, dem Beteiligten die Niederschrift über seine Angaben vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen; des weiteren muß in der Niederschrift vermerkt werden, daß dies geschehen ist und ob der Beteiligte die Niederschrift genehmigt hat. Ist dies aus der Niederschrift über die mündliche Verhandlung nicht ersichtlich, so leidet das Verfahren an einem wesentlichen Mangel (BSG, Urteil vom 19. Juli 1961, SozR SGG § 122 Nr. 3; vgl. auch Urteil vom 19. Juli 1961, SozR SGG § 122 Nr. 4). Da das LSG im vorliegenden Falle die Angaben des Klägers im Protokoll festgehalten hat, wäre es verpflichtet gewesen, dieses dem Kläger vorzulesen und den Inhalt genehmigen zu lassen. Weil das nicht geschah, ist § 122 Abs. 2 SGG verletzt. Die Revision ist daher statthaft und gleichzeitig zulässig, nachdem sie form- und fristgerecht eingelegt worden ist.

Das Rechtsmittel erweist sich auch als begründet, da die Möglichkeit besteht, daß das LSG bei einem den Prozeß gesetzten entsprechenden Verfahren zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnis gekommen wäre. Das Urteil des LSG ist daher aufzuheben. Die Sache mußte zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG), weil die auf einem Verfahrensverstoß beruhenden Feststellungen des LSG nicht geeignet sind, Grundlage für eine abschließende Entscheidung des Senats zu bilden.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem LSG überlassen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)